

# Grundlagen für Atemschutzgeräteträger

---

## Ausbildungsunterlage für Ausbilder von Atemschutzgeräteträgern



# Kapitel 1 Grundlagen für Atemschutzgeräteträger



Grundlagen für Atemschutzgeräteträger

- Inhalt

## Inhalt



Erfordernisse des Atemschutzes

Rechtliche Grundlagen

Schutzausrüstung für  
Atemschutzeinsätze

Übersicht über die Ausbildung zum  
Atemschutzgeräteträger

**Zielgruppe:** Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr in der Ausbildung

**Teilnehmerzahl:** entsprechend der Größe des Unterrichtsraums, maximal 20 Teilnehmer

**Didaktik und Methodik** (nach FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und FwDV 7 Atemschutz):

<b>Ausbildungs- einheit</b>	<b>Zeit [Min]</b>	<b>Groblernziele Die Teilnehmer müssen kennen</b>	<b>Inhalte</b>	<b>LZS</b>	<b>empfohlene Methode</b>
Grundlagen für Atemschutzgerä- teträger	45	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen für zum Tragen von Atemschutzgeräten bei der Feuerwehr</li> <li>- Verantwortung, Rechte und Pflichten des Atemschutzgeräteträgers</li> <li>- Verantwortung des Atemschutzgeräteträgers erklären können</li> <li>- Überblick Atemschutzgeräte der Feuerwehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FwDV 7</li> <li>- Atemschutztauglichkeit, Einschränkung der Atemschutztauglichkeit</li> </ul>	2	Unterrichtsgespräch

**Vorzubereitende Unterlagen / Materialien /Geräte:** Tageslichtprojektor bzw. Beamer mit Computer, Tafelschreiber wie Kreide und Stifte,

**Sonstige Hinweise:** Der wesentlichste Inhalt dieses Schulungsbausteins muss wenigstens jährlich belehrt werden. Der Text lässt sich auch als Belehrung erfahrener Atemschutzgeräteträger nutzen.

**Quellenangaben, weiterführende Literatur:**

- DGUV Vorschrift 49
- DGUV-Grundsatz 305-002 Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr
- DGUV-I 8651 Sicherheit im Feuerwehrdienst
- Betriebsanleitungen und Herstellerinformationen Dräger Safety Lübeck, Lion Apparel Zwenkau
- W. Gabler, Weka, „Fertig ausgearbeiteten Schulungsbausteine für die laufende Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr“, Weka, 2002 und folgende.

### **Allgemeine Hinweise**

Der vorliegende Ausbilderleitfaden darf - auch auszugsweise – nur zur Ausbildung ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert, übertragen, auf Datenträger gespeichert oder in einer anderen Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden. Er darf nur verändert werden, wenn er damit auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst wird.

Der Verfasser stimmt einer Vervielfältigung der Unterlagen nur zum Zweck der Ausbildung der Feuerwehren zu. Alle weiteren Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Reproduzierung, Speicherung unter Verwendung elektronischer System und Verbreitung sowie Übersetzung aus geschäftlichem Interesse bleiben vorbehalten.

### **Hinweise der Redaktion**

Dieser Ausbildungsunterlage wurde erstellt von Dipl. Ing. Wolfgang Gabler und Mirko Nowak.

Ziel dieser Arbeit ist die Schaffung einheitlicher Lehrunterlagen für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, die für Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder gleichermaßen alle erforderlichen Unterlagen zur freien Nutzung enthält. Je nach thematischer und stofflicher Eignung stehen zur Verfügung:

- Ausbildungsmaterial Lehrgangsteilnehmer
- Lehrunterlage Ausbilder
- Präsentationen
- Übungsanleitungen
- Übungskarten
- Lernzielkontrolle

Auf eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wird wegen zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit verzichtet. Deshalb gilt die männliche Form für beide Geschlechter.

Alle Unterlagen lassen sich von der Homepage „[www.atemschutzlekon.de](http://www.atemschutzlekon.de)“ frei downloaden.

Grundlage für die erstellten Unterlagen ist die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Angaben wurden mit Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Das Buch gibt den Stand der Technik und die Erfahrungen eines großen, mit Ausbildung von Truppmännern und Truppführern befassten Personenkreis wieder. Eine Haftung oder Ansprüche aus diesen Angaben sind jedoch ausgeschlossen.

Die Angaben ersetzen nicht die Informationspflicht und Prüfung der Gegebenheiten durch den Nutzer.

Zeit [Min]	Inhalt	Methodische Hinweise
5	<p><b>1 Erfordernisse des Atemschutzes</b></p> <p>Atemschutz wird für die Durchführung von Tätigkeiten benötigt, bei denen mit dem Vorkommen von Atemgiften und anderen gesundheitsschädigender Substanzen zu rechnen ist. Atemschutz wird in Industrie und Gewerbe vorwiegend zum Schutz von Atemschutzgeräteträgern ohne Rettungsaufgaben sowie im Bergbau und bei Feuerwehren zum Schutz von Atemschutzgeräteträgern mit Rettungsaufgaben benötigt und beim Vorgehen in Bereichen mit Atemgiften einsatztaktisch richtig angewendet.</p> <p>Ohne den Schutz der Atmung lassen sich viele Einsatzaufgaben der Feuerwehr nicht lösen. Sobald sich der Mensch in Bereiche mit schädigenden Stoffen, z. B. Atemgifte, Chemikalien oder gefährlicher Strahlung, z. B. radioaktive Strahlung, begeben muss, ist die Verwendung von Atemschutz erforderlich. So kann der Feuerwehrmann bei der Brandbekämpfung ohne Atemschutzgeräte - meist von der Umgebungsluft unabhängige- zu tragen, seinen Einsatzauftrag nicht erfüllen.</p> <p>Das zeigen folgende Versuchsergebnisse, die bei einem Wohnungsbrand gewonnen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- innerhalb von 3 bis 5 Minuten nach der Brandentstehung steigt die Temperatur in der Raummitte auf über 300°C an und der gesamte Raum ist völlig mit Rauch gefüllt</li> <li>- in der entwickelten Phase, also nach ca. 12 bis 15 Minuten ungehinderter Brandausbreitung, steht Brandraumtemperaturen bei 900 bis 1000°C und höher</li> <li>- Brandrauch kann über 800°C Temperatur besitzen.</li> </ul> <p>Bei diesen Temperaturen können alle üblichen natürlichen und künstlichen Werkstoffe für Wohnungseinrichtungen aller Art brennen und Rauchgas freisetzen. Sollte der Sauerstoff aufgebraucht sein, kann der Flammenbrand immer noch als Glimmbrand weiter brennen.</p> <p>Vor allem die großen Anteile von Kunststoffen in den Wohnungen, z. B. in Möbelteilen, Beschichtungen, Verkleidungen, Fußbodenbelägen, Gardinen, Bezugstoffen und Schaumstoffen für Polstermöbel, lassen bei Bränden schnell große Mengen schädlichster Atemgifte entstehen. Bereits geringste Einwirkzeiten des giftigen, heißen Brandrauches auf den ungeschützte Körper können zu schwerwiegendsten Verbrennungen und lebensgefährlichen Vergiftungen führen. Darüber hinaus besteht noch die Gefahr, dass der heiße Brandrauch bei Zutritt ausreichender Frischluftmengen durchzündet. Dazu kann schon das Öffnen der Wohnungstür führen. In der dabei entstehenden Flamme lassen sich weit über 1000°C nachweisen, für ungeschützte Einsatzkräfte ein tödliches Inferno.</p> <p>Für Einsätze, bei denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- solchen Stoffen oder Konzentrationen von Stoffen vorkommen, die durch die Haut in den Körper gelangen können oder die Haut schädigen können,</li> </ul>	<p>Präsentation Folie 3 „Erfordernisse Atemschutzgeräteträger“ verwenden</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- radioaktive Strahlung zu erwarten ist,</li> <li>- starke Wärmestrahlung entsteht,</li> </ul> <p>reicht die alleinige Verwendung der Atemschutzgeräte nicht aus. Da müssen die Einsatzkräfte in Verbindung mit Atemschutzgeräten noch Schutzanzüge, z. B. Chemikalienschutzanzüge und Kontaminationsschutzanzüge, tragen, um Kontamination möglichst zu vermeiden und Inkorporation auf jeden Fall zu verhüten.</p> <p>Einsätze der Feuerwehr unter Atemschutz sind komplexe Vorgänge. Gleich ob Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von Einsätzen, immer muss ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Wirkung kommen, um die Einsatzaufgaben lösen zu können. Dazu zählt vor allem, dass die Atemschutzgeräteträger und ihr Atemschutzgerät die Gefahren während des Einsatzes kompensieren können. Der Atemschutzgeräteträger muss sich richtig verhalten und einsatzbereite Atemschutztechnik nutzen können.</p> <p><b>Grundsatz Atemschutz:</b> Wer gesund in den Atemschutzeinsatz geht, muss auch gesund wieder herauskommen</p>	<p>Grundsatz Atemschutz als Beherrschungselement vermitteln</p>
15 Min	<p><b>2 Recht - Regelungen und Vorschriften des Atemschutzes für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr</b></p> <p><b>2.1 Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Atemschutz</b></p> <p>Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) regelt den Atemschutz der öffentlichen Feuerwehren. Aber auch viele private Atemschutzanwender arbeiten auf ihrer Grundlage. Sie „soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Atemschutz sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen.“ (FwDV 7). Den Originaltext der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 enthält die Anlage. Als wichtige Festlegungen enthält sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Voraussetzungen und Anforderungen für Atemschutzgeräteträger</b> Der Atemschutzgeräteträger muss zu Beginn seiner Tätigkeit körperlich und fachlich in ausreichend guter Verfassung sein und seine Atemschutzausrüstung auch in komplizierten Situationen beherrschen.</li> </ul>	<p>Präsentation Folien 4 „Erfordernisse, um ASGT zu werden“ und 5 „Erfordernisse, um ASGT zu bleiben“ sowie Tabelle 1 verwenden</p>

<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="427 292 1048 331"><b>Voraussetzungen, um ASGT zu werden</b></th> <th data-bbox="1048 292 1720 331"><b>Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="427 331 1048 371">Mindestalter 18 Jahre</td> <td data-bbox="1048 331 1720 371">Höchstalter nach ärztlicher Entscheidung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="427 371 1048 651">Körperliche Eignung in einer Erstuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, demnach für Träger von Pressluftatmern und Regenerationsgeräten die G 26/3</td> <td data-bbox="1048 371 1720 651">Körperliche Eignung nach Grundsatz G 26 zur Nachuntersuchung                      - bis zum 50. Lebensjahr alle 36 Monate,                      - ab 50. Lebensjahr alle 12 Monate,                      - in kürzeren Abständen entsprechend ärztlicher Weisung oder des Verantwortlichen, auf eigenem Wunsch z. B. nach schwerer Krankheit, oder mangelnder Leistungsfähigkeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="427 651 1048 826">erfolgreich absolvierte Ausbildung zum                      - Truppmann                      - Sprechfunker                      - Atemschutzgeräteträger</td> <td data-bbox="1048 651 1720 826">Fortbildung durch                      - 1 Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke                      - ggf. 1 Übung unter Einsatzbedingungen                      - eine Unterweisung pro Jahr</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="427 826 1720 898">- kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen                      - Körperschmuck darf nicht gefährdend wirken (sonst entfernen oder abkleben).</td> </tr> <tr> <td data-bbox="427 898 1048 1074"></td> <td data-bbox="1048 898 1720 1074">Bei Einsatzbeginn gesund                      Hinweis: gesund bedeutet frei von behindernden Krankheiten, beeinträchtigenden Medikamenten, Drogen und Alkohol. Die Überwachung unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen ASGT</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Voraussetzungen, um ASGT zu werden</b>	<b>Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben</b>	Mindestalter 18 Jahre	Höchstalter nach ärztlicher Entscheidung	Körperliche Eignung in einer Erstuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, demnach für Träger von Pressluftatmern und Regenerationsgeräten die G 26/3	Körperliche Eignung nach Grundsatz G 26 zur Nachuntersuchung - bis zum 50. Lebensjahr alle 36 Monate, - ab 50. Lebensjahr alle 12 Monate, - in kürzeren Abständen entsprechend ärztlicher Weisung oder des Verantwortlichen, auf eigenem Wunsch z. B. nach schwerer Krankheit, oder mangelnder Leistungsfähigkeit	erfolgreich absolvierte Ausbildung zum - Truppmann - Sprechfunker - Atemschutzgeräteträger	Fortbildung durch - 1 Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke - ggf. 1 Übung unter Einsatzbedingungen - eine Unterweisung pro Jahr	- kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen - Körperschmuck darf nicht gefährdend wirken (sonst entfernen oder abkleben).			Bei Einsatzbeginn gesund Hinweis: gesund bedeutet frei von behindernden Krankheiten, beeinträchtigenden Medikamenten, Drogen und Alkohol. Die Überwachung unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen ASGT	<p>Tabelle 1 verwenden</p>
<b>Voraussetzungen, um ASGT zu werden</b>	<b>Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben</b>												
Mindestalter 18 Jahre	Höchstalter nach ärztlicher Entscheidung												
Körperliche Eignung in einer Erstuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, demnach für Träger von Pressluftatmern und Regenerationsgeräten die G 26/3	Körperliche Eignung nach Grundsatz G 26 zur Nachuntersuchung - bis zum 50. Lebensjahr alle 36 Monate, - ab 50. Lebensjahr alle 12 Monate, - in kürzeren Abständen entsprechend ärztlicher Weisung oder des Verantwortlichen, auf eigenem Wunsch z. B. nach schwerer Krankheit, oder mangelnder Leistungsfähigkeit												
erfolgreich absolvierte Ausbildung zum - Truppmann - Sprechfunker - Atemschutzgeräteträger	Fortbildung durch - 1 Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke - ggf. 1 Übung unter Einsatzbedingungen - eine Unterweisung pro Jahr												
- kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen - Körperschmuck darf nicht gefährdend wirken (sonst entfernen oder abkleben).													
	Bei Einsatzbeginn gesund Hinweis: gesund bedeutet frei von behindernden Krankheiten, beeinträchtigenden Medikamenten, Drogen und Alkohol. Die Überwachung unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen ASGT												
<p><b>Grundsatz Atemschutz:</b>                  Bei Terminüberschreitung für die Belastungsübung auf der Atemschutzübungsanlage oder die ärztliche Untersuchung nach G 26 darf der betreffende ASGT bis zur Nachabsolvierung keine Atemschutzgeräte tragen.</p>	<p>Grundsatz Atemschutz als Beherrschungselement vermitteln</p>												

	<p>- <b>Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung im Atemschutz</b></p> <p>Die Verantwortungen und die Aufgabenverteilung im Atemschutz lässt sich der Tabelle 2 der FwDV 7 entnehmen. Dort werden die für Träger der Feuerwehr (z. B. Unternehmer, Bürgermeister), Leiter der Feuerwehr, Leiter des Atemschutzes, Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, verantwortliche Führungskraft im Atemschutzeinsatz, Atemschutzgerätewart und (ASGW), Gerätewart detailliert dargestellt. Atemschutzgeräteträger (ASGT) sind verantwortlich bzw. besitzen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zuallererst ist der Atemschutzgeräteträger für seine Sicherheit selbst verantwortlich. So muss er z. B. selbst der zuständigen Führungskraft mitteilen, wenn er sich nicht einsatzbereit fühlt oder nicht gesund ist.</li> </ul> <p><b>Grundsatz Atemschutz:</b>  <b>Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gerätesichtprüfung, Einsatzkurzprüfung, Flaschenwechsel, Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle</li> <li>○ Einhaltung der Einsatztaktischen Grundregeln</li> <li>○ als speziell benannter ASGT Lungenautomat wechseln außerhalb der Atemschutzwerkstatt in Absprache mit Fahrzeugverantwortlichen</li> <li>○ Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes</li> <li>○ Erkennen und Melden von Mängeln.</li> </ul> <p>Neben diesen grundlegenden Aussagen legt die FwDV 7 noch fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Atemschutzgeräte: Einteilung, Zuordnung des Atemanschlusses</li> <li>○ Aus- und Fortbildung</li> <li>○ Einsatzgrundsätze: Allgemeine, für das Tragen von Isoliergeräten, für das Tragen von Filtergeräten</li> <li>○ Atemschutzüberwachung</li> <li>○ Notsignalgeber</li> <li>○ Notfallmeldung</li> <li>○ Instandhalten der Atemschutzgeräte</li> <li>○ Dokumentation: Atemschutznachweis, Gerätenachweis.</li> </ul>	<p>Grundsatz Atemschutz als Beherrschungselement vermitteln und Präsentation Folie 6 „Verantwortlichkeit und Aufgaben“ verwenden</p> <p>Link zu <a href="#">GUV-V C53</a></p>
--	---	---



<p>5 Min</p>	<p><b>2.2 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49)</b>                  Diese Unfallverhütungsvorschrift wurde von den Unfallversicherern der öffentlichen Feuerwehren erlassen. Deren Festlegungen sind <i>abstrichslos durchzusetzen</i>. Für den Bereich der Atemschutzgeräteträger enthält die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr folgende Festlegungen:</p> <p><b>§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung</b>                  Für den Feuerwehrdienst, z. B. als Atemschutzgeräteträger, dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.</p> <p><b>§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge</b>                  Geräte und Ausrüstungen müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen von ihnen keine Gefährdungen der Einsatzkräfte ausgeht. Die Ausrüstungen, Geräte (einschließlich Atemschutzgeräte) sowie Fahrzeuge sind instand zu halten und schadhafte unverzüglich der Benutzung zu entziehen</p> <p><b>§§ 14, 16 Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und ihre Benutzung</b>                  Die PSA sind nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen. Sie sind nach jedem Einsatz durch ihren Träger auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen (Sichtprüfung). Defekte Ausrüstung ist auszusondern</p> <p><b>Atemschutzgrundsatz</b>                  Im Atemschutzeinsatz ist die Mindestausrüstung, das Atemschutzgerät und ggf. weitere ergänzende Ausrüstung, zu tragen.                  Die Mindestausrüstung trägt der Atemschutzgeräteträger vom Beginn des Einsatzes an. Die Anweisung zum Tragen des Atemschutzgerätes und der ergänzenden Ausrüstung erteilt der Einsatzleiter.</p> <p>Die Persönliche Ausrüstung der Einsatzkraft umfasst die Mindestausrüstung und die ergänzende Ausrüstung. Zur Mindestausrüstung zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehrschanzanzug</li> <li>- Feuerwehrschanzhelm mit Nackenschutz</li> <li>- Feuerschutzhaube</li> <li>- Feuerwehrschanzhandschuhe</li> <li>- Feuerwehrschanhschuhwerk.</li> </ul>	<p>verwenden</p> <p>Grundsatz Atemschutz als Beherrschungselement vermitteln</p> <p>Präsentation Folien 7 „Mindestausrüstung“ und 13 „ergänzende Ausrüstung“ verwenden</p>
--------------	---	--

5 Min	<p>Zur ergänzenden Ausrüstung können entsprechend den Erfordernissen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehrsicherheitsgurt mit Feuerwehrbeil</li> <li>- Feuerwehrleine mit Leinenbeutel</li> <li>- Signalpfeife</li> <li>- Warnkleidung</li> <li>- Atemschutzgerät</li> <li>- Schutzanzüge, z. B. Chemikalienschutzanzüge.</li> </ul> <p><b>§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten</b></p> <p><b>(1)</b> Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädlicher Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden</p> <p><b>(2)</b> Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist</p> <p><b>(3)</b> Ist die Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereitstehen. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen. zum sofortigen Einsatz bereit stehen. Abweichende Einzelfälle werden einsatztaktisch geregelt.</p> <p><b>2.3 Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Grundsätze</b></p> <p><b>- Atemschutzgeräte und Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 -Atemschutzgeräte</b></p> <p>Die G 26 zählt zu den Grundsätzen zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung von Personen mit besonderen Tätigkeiten, hier: das Tragen von Atemschutzgeräten. Sie dienen der Früherkennung bzw. Vorbeugung arbeitsbedingter Erkrankungen oder Berufskrankheiten durch diese belastende Tätigkeit des Tragens von Atemschutzgeräten.</p> <p>Anordnung und Durchführung einer Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen regelt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).</p> <p>Im Einzelnen regelt die G 26, das Atemschutzgeräteträger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor dem ersten Tragen von Atemschutzgeräten und</li> <li>- in regelmäßigen Abständen,</li> </ul>	Präsentation Folie 8 „Einteilung Atemschutzgeräte nach FwDV 7“ verwenden und in FwDV 2 und 7 zeigen
-------	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach schwerer Krankheit oder</li> <li>- auf eigenen Wunsch</li> </ul> <p>diese Pflichtuntersuchung absolvieren müssen. Sie schreibt die Untersuchungskriterien entsprechend Gewicht und Atemwiderstand des zu tragenden Atemwiderstandes fest.</p> <p>Die G 26 teilt die Atemschutzgeräte (ASG) in folgende drei Gruppen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gruppe 1:</b> Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg mit geringem Ein- und Ausatemwiderstand, z. B. für ASGT von Partikelfilter P1,</li> <li>- <b>Gruppe 2:</b> Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 5 kg mit erhöhtem Einatemwiderstand, z. B. für ASGT von Kombinationsfilter ABEK2 P3,</li> <li>- <b>Gruppe 3:</b> Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht über 5 kg mit erhöhtem Ein- und Ausatemwiderstand, z. B. für ASGT von Behältergeräten.</li> </ul> <p>ASGT werden entsprechend diesen Gruppen zugeordneten Untersuchungskriterien von Ärzten untersucht, z. B. ein ASGT, der Pressluftatmer tragen will, nach der G 26/3. Den Feuerwehrdienst dürfen weiterhin nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Zweifel an der Eignung, müssen sie ärztlich abgeklärt werden. Die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz ermöglichen für Freiwillige Feuerwehren die Untersuchungen durch eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt. Ein spezieller Betriebsmediziner ist nur für die beruflichen Kräfte notwendig.</p>	<p>Grundsatz Atemschutz als Beherrschungselement vermitteln</p>
<p><b>Atemschutzgrundsatz</b>  Wer Pressluftatmer und Regenerationsgeräte tragen will, muss die G 26/3 bescheinigt bekommen. Für das Tragen von Filtergeräten reicht die G 26/2.</p>		
	<p>Die Untersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen müssen vor Arbeitsaufnahme (Erstuntersuchung) durchgeführt und in regelmäßigen Abständen (Nachuntersuchung) wiederholt werden ASGT werden z. B. bis zum 50. Lebensjahr alle drei Jahre und danach jährlich von zugelassenen Ärzten nach G 26 untersucht. Eine vorzeitige Untersuchung kann der Arzt anordnen oder der Atemschutzgeräteträger selbst bzw. sein Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzter verlangen, z.B. nach dem Ausheilen bestimmter Krankheiten wie Lungenentzündung.</p> <p>Die G 26 umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten hinsichtlich Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit von Herz, Kreislauf und Atmung. Nervensystem, Psyche, Einnahme</li> </ul>	<p>Präsentation Folie 9  „G 26 gesundheitliche Bedenken“ verwenden</p>

1 Min	<p>von Medikamenten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss von Suchterkrankungen, Seh- und Hörvermögen, ggf. Röntgen, Nüchternblutzucker und andere Laborwerte u.a. Der Untersuchungsumfang und die Beurteilung richten sich nach der Art der Atemschutzgeräte (Gruppe 1-3) und der Belastung beim Einsatz</li> <li>- die Beurteilung des Gesundheitszustands der ASGT</li> <li>- arbeitsmedizinische Beratung</li> <li>- Dokumentation der Untersuchungsergebnisse für Arbeitgeber/Wehrleiter/Kommandant u.ä. sowie den Atemschutzgeräteträger selbst.</li> </ul> <p>Bei der Untersuchung nach G 26 werden „dauernden gesundheitlichen Bedenken“ vom untersuchenden Arzt bewertet. Dazu zählen u.a. folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendliche unter 18 Jahre,</li> <li>- Bewusstseinsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden,</li> <li>- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten,</li> <li>- Chronischer Alkoholmissbrauch oder andere Suchtformen,</li> <li>- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane,</li> <li>- Herz-, Kreislauferkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt,</li> <li>- Stärkere Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates,</li> <li>- Hauterkrankungen und Narben, die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen ,</li> <li>- Augenerkrankungen, korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge.</li> </ul> <p><b>2.4 Weitere Grundlagen im Atemschutz</b></p> <p>Dazu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die DIN und DIN EN als Bauvorschriften, Prüf- und Zulassungsrichtlinien u.a. für Atemschutzgeräte, z. B. die DIN EN 136/3 Vollmasken der Feuerwehr und die DIN EN 137 Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske</li> <li>- Richtlinien der vfdb, Referat 8, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>o vfdb 0810 Regeln für die Auswahl von PSA für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren, Blatt Atemschutzgeräte</li> <li>o vfdb 0820 Zusatzausrüstungen an PSA der Feuerwehr</li> <li>o vfdb 0840 Wartung von PSA der Feuerwehr, Blatt 2 Atemschutzgeräte</li> </ul> </li> <li>- die Gebrauchsanleitungen der Hersteller in Form von Bedienungsanleitungen und Gerätewarhandbüchern.</li> </ul>	<p>Aussagen sind Bestandteil der folgenden Lehr- und Ausbildungsabschnitte</p> <p>Hintergrundwissen</p>
-------	---	---

4 Min	<p><b>3 Ausbildung</b></p> <p>Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (ASGT) mit Rettungsaufgaben bzw. der Feuerwehr erfolgt in Deutschland nach den Festlegungen der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und FwDV 7 innerhalb von mindestens 25 Stunden. Die Ausbildung führen Ausbilder für Atemschutzgeräteträger durch. Der für künftige Träger von Pressluftatmern vorgeschriebene Grundlehrgang dient der Erlangung der theoretischen und praktischen Voraussetzungen zum erfolgreichen Lösen von Einsatzaufgaben bei Einsätzen unter Behältergeräten. Inhalt dieses Lehrganges ist die praktische und theoretische Ausbildung entsprechend der in Tabelle 2 festgehaltenen Ausbildungsinhalte. Der erfolgreiche Absolvent sollte ein Zertifikat erhalten, das ihm seine Qualifizierung bestätigt.</p> <p><b>Tabelle 2: Inhalte und Stundenverteilung der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger für Pressluftatmer (nach FwDV 2)</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Thema</th> <th>Form</th> <th>Umfang [Stunden]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Begrüßung, Lehrgangsorganisation</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Bedeutung des Atemschutzes</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Atemphysiologie, Atemschutztauglichkeit</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Schädigende Stoffe und Atemgifte</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Gerätekunde <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmaske</li> <li>- Filter</li> <li>- Pressluftatmer (1)</li> </ul> </td> <td>Lehrgespräch</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Handhabung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmaske</li> <li>- Vollmaske, Filter,</li> <li>- Brandfluchthaube</li> </ul> </td> <td>Übung</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Gerätekunde Pressluftatmer (2) und Unfallverhütung</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Handhabung Pressluftatmer</td> <td>Übung</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Einsatzgrundsätze einschließlich Atemschutznotfallrettung</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>	Thema	Form	Umfang [Stunden]	Begrüßung, Lehrgangsorganisation	Lehrgespräch	0,5	Bedeutung des Atemschutzes	Lehrgespräch	1	Atemphysiologie, Atemschutztauglichkeit	Lehrgespräch	2	Schädigende Stoffe und Atemgifte	Lehrgespräch	2	Gerätekunde <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmaske</li> <li>- Filter</li> <li>- Pressluftatmer (1)</li> </ul>	Lehrgespräch	2	Handhabung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmaske</li> <li>- Vollmaske, Filter,</li> <li>- Brandfluchthaube</li> </ul>	Übung	1	Gerätekunde Pressluftatmer (2) und Unfallverhütung	Lehrgespräch	2	Handhabung Pressluftatmer	Übung	1	Einsatzgrundsätze einschließlich Atemschutznotfallrettung	Lehrgespräch	2	<p>Präsentation Folie 10 „Ausbildung“ verwenden in FwDV 2 und 7 zeigen</p> <p>Tabelle 2: Hintergrundwissen</p>
Thema	Form	Umfang [Stunden]																														
Begrüßung, Lehrgangsorganisation	Lehrgespräch	0,5																														
Bedeutung des Atemschutzes	Lehrgespräch	1																														
Atemphysiologie, Atemschutztauglichkeit	Lehrgespräch	2																														
Schädigende Stoffe und Atemgifte	Lehrgespräch	2																														
Gerätekunde <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmaske</li> <li>- Filter</li> <li>- Pressluftatmer (1)</li> </ul>	Lehrgespräch	2																														
Handhabung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollmaske</li> <li>- Vollmaske, Filter,</li> <li>- Brandfluchthaube</li> </ul>	Übung	1																														
Gerätekunde Pressluftatmer (2) und Unfallverhütung	Lehrgespräch	2																														
Handhabung Pressluftatmer	Übung	1																														
Einsatzgrundsätze einschließlich Atemschutznotfallrettung	Lehrgespräch	2																														

	<table border="1"> <tr> <td>Gewöhnung</td> <td>Übung</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Vorbelastungsübung Orientierung, Verständigung, Gasraumprobe</td> <td>Übung</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Belastungsübung</td> <td>Übung</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Üben von Einsatzfähigkeit, Eigensicherung und Atemschutznotfallrettung</td> <td>Übung</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Lernzielkontrolle</td> <td>schriftliche Prüfung</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Auswertung, Verabschiedung</td> <td>Lehrgespräch</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamt:</b></td> <td></td> <td><b>25</b></td> </tr> </table>	Gewöhnung	Übung	2	Vorbelastungsübung Orientierung, Verständigung, Gasraumprobe	Übung	3	Belastungsübung	Übung	2	Üben von Einsatzfähigkeit, Eigensicherung und Atemschutznotfallrettung	Übung	3	Lernzielkontrolle	schriftliche Prüfung	1	Auswertung, Verabschiedung	Lehrgespräch	0,5	<b>Gesamt:</b>		<b>25</b>		
Gewöhnung	Übung	2																						
Vorbelastungsübung Orientierung, Verständigung, Gasraumprobe	Übung	3																						
Belastungsübung	Übung	2																						
Üben von Einsatzfähigkeit, Eigensicherung und Atemschutznotfallrettung	Übung	3																						
Lernzielkontrolle	schriftliche Prüfung	1																						
Auswertung, Verabschiedung	Lehrgespräch	0,5																						
<b>Gesamt:</b>		<b>25</b>																						
9 Min	<p>Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges berechtigt unter Beachtung der genannten Voraussetzungen zum Tragen von Vollmaske, Filter und Pressluftatmer. Träger von CSA und von Regenerationsgeräten benötigen eine weiterführende, jeweils spezielle Ausbildung.</p> <p><b>4 Hinweise zum Verhüten von Infektionsübertragungen</b>  Diese Hinweise können helfen, sich vor Infektionen durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten anderer Personen zu schützen.  Grundsatz auch für das Verhüten von Infektionsübertragungen im Feuerwehreinsatz ist das Tragen der oben genannten Persönlichen Ausrüstung. In gewissen Einsatzsituationen, z. B. beim Umgang mit Verletzten, können unter den Feuerwehrschtzhandschuhen getragene Einweg-Schutzhandschuhe zusätzlichen Schutz vor Infektionen bieten.</p> <p>Besonders zu beachten ist die Einhaltung der Hygienevorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Umgang mit Verletzten, z. B. bei der Blutstillung und Beatmung,</li> <li>- bei der Atemschutznotfallrettung</li> <li>- beim Tragen von Atemschutzgeräten,</li> <li>- bei der Handhabung beatmeter bzw. benutzter Atemschutzgeräte, vor allem der Vollmaske, des Lungenautomaten am Pressluftatmer und des Speichelfängers an Regenerationsgeräten z. B. in der Atemschutzwerkstatt</li> </ul>																							

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- am Einsatzort zum Verhindern von Kontaminationsverschleppung, Vergiftung, Infektion und Kontaktübertragung/Kontamination/Inkorporation von Brandruß.</li> </ul>	Grundsatz Atemschutz als Beherrschungselement vermitteln
	<p><b>Atemschutzgrundsatz</b>  Atemschutzgeräte sind nach jedem Einsatz dem Atemschutzgerätewart zu übergeben. Ausnahmen müssen bestätigt sein. Die Einsatzhygiene ist strikt umzusetzen.</p>	
1 Min	<p><b>5 Verabschiedung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassung</li> <li>- Ausblick auf Abschnitt „Atmung“</li> </ul>	Präsentation Folie 11 „Verabschiedung“ verwenden